

Fachspezifischer Teil

Katholische Religion

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Religion hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 19. Sitzung vom 30.06.2010 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010 befürwortet und in der 145. Sitzung des Präsidiums am 26.08.2010 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2010, S. 1915).

Änderung beschlossen in der 50. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 15.10.2014, befürwortet in der 115. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2014, genehmigt in der 220. Sitzung des Präsidiums am 22.01.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 140).

Änderung beschlossen in der 68. Sitzung und 70. des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 19.04.2017 bzw. am 21.06.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 08/2017, S. 1523).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Katholische Theologie.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Katholische Religion mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Katholische Religion mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-M_MFD_v1	Mastermodul Einführung in die Fachdidaktik	4	6	1-2	1.-4.	
KT-M_SFD_v1	Mastermodul Fachdidaktisches Seminar	4	6	1-2	1.-4.	

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Zwei Hauptmodule, die noch nicht für den Bachelor absolviert wurden:						
KT-HM_GGR_v1	Hauptmodul Gott – Glaube – Religion	8	16	2-3	1.-4.	
KT-HM_CA	Hauptmodul Christologie und Anthropologie					
KT-HM_HG	Hauptmodul Heiliger Geist – Kirche – Christl. Praxis					
KT-HM_ÖRK	Hauptmodul Ökumene – Religionen – Kulturen					

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-WB_M	Wahl-Lehrveranstaltung Katholische Theologie (M)	2	2	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	18	30			--

- (2) ¹Für das Fach Katholische Religion muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (KT- FPLBS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Katholische Religion und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.
- (3) Mindestens eine Prüfungsleistung in den Hauptmodulen muss in Form einer Hausarbeit erbracht werden.

Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer (Sem.)	empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT- FPLBS	Fachpraktikum-LbS Katho- lische Religion	--	2	1	1.oder 2.	KT-M_SFD_v1

- (4) ¹Es besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Katholische Religion geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KT-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 2 (4) Satz 2

§ 3 Zulassung zur Masterarbeit

¹Unabhängig davon, ob die Masterarbeit in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im KCL geschrieben wird, ist bei der Meldung zur Masterarbeit der Nachweis über fachbezogene Grundkenntnisse in Latein zu führen. ²Fachbezogene Grundkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Universität oder durch entsprechende Zertifikate.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil der Prüfungsordnung außer Kraft, § 4 Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die vor dem 01.10.2014 bereits im Teilstudiengang Katholische Religion im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben waren, gilt die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung bis zum Ende der Regelstudienzeit plus 4 Semester (d. h. bis spätestens 30.09.2018).
- ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung (Schutzvorschriften wegen Elternzeit), kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.
- ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.
- (3) Studierende, die nach dem 01.10.2014 und vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* eingeschrieben waren, studieren nach der Prüfungsordnung, die im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 140 veröffentlicht wurde.